

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 82 (1931)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

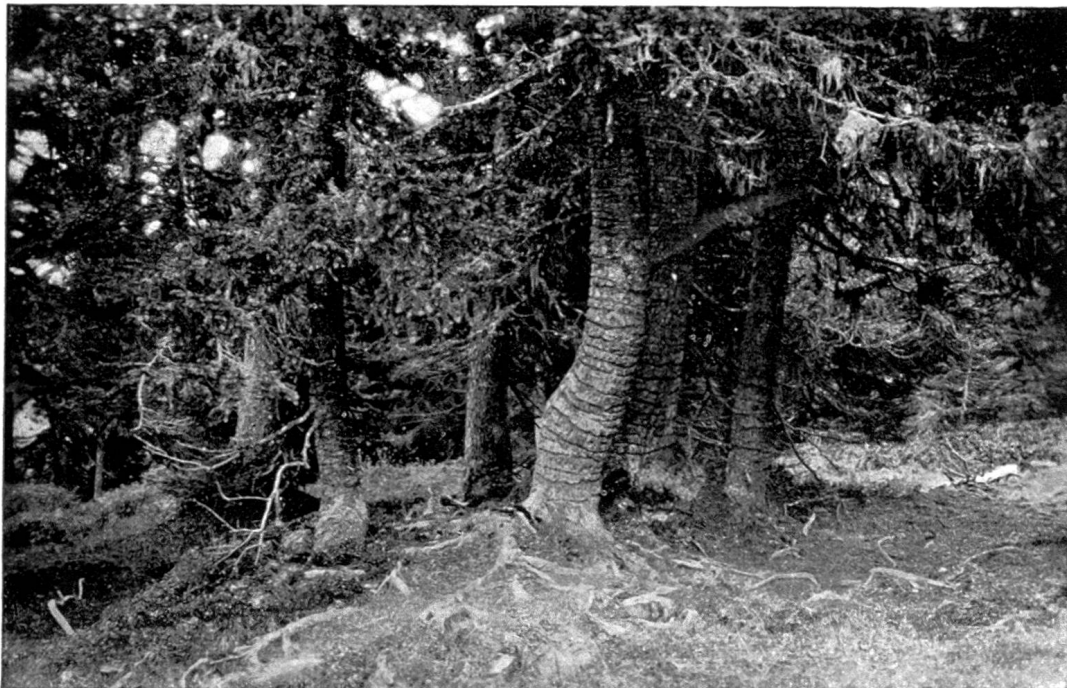
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Spechtringe an Fichten

Phot. O. Winkler, 1928

Alpwaldung Tamons der Ortsgemeinde Sargans, 1800 m ü. M.



Dickborkige Fichte von Uettenschwil (Kt. Aargau). [Phot. Oppfinger.

Die im untern Stammteil normale Rinde geht in 2 m Höhe über Boden unvermittelt in eine dicke Borke über.

anstoßenden Geißegg der Ortsgemeinde Mels sind die abgebildeten die einzigen Ringelbäume, was dafür sprechen würde, daß es sich beim Ringeln der Spechte um eine „Unart“ handelt und nicht um eine lebensnotwendige Tätigkeit.

St. Gallen, Mai 1931.

Otto Winkler, kant. Forstadjunkt.

Dickborfige Fichte.

Kürzlich wurde der Sammlung der Forstschule von der Direktion der Papierfabrik Cham AG. der auf unserer Tafel abgebildete Fichtenstammabschnitt von 40 cm Länge und 13 cm Durchmesser (unter der Rinde gemessen) zugestellt. Der Abschnitt stammt aus der Privatwaldung der Familie Stocker in Mettenschwil (Kanton Aargau), zirka 500 m ü. M. von einer im übrigen normalen Fichte.

Bei diesem Stamm geht die im untern Stammteil anscheinend normale Rinde, in 2 m Höhe über Boden, unvermittelt in eine dicke Borke über, die durch vertikale, tiefe Längsriffe in 2 cm dicke Leisten, mit 4,5 cm Basisbreite gegliedert ist. Der Stamm hat hier das Aussehen einer mittelalten Lärche. Auf dem Querschnitt erkennt man unter den dicken Borkenleisten die normale, 3 bis 4 Millimeter dicke Rinde, von der sich deutlich die gefälteste, scheinbar seitlich gepreßte, anormale Borke abhebt.

Der Abschnitt weist anschließend an das Mark 16 normale, durchschnittlich 3 Millimeter breite Jahrringe auf, dann folgen 16 Jahrringe von durchschnittlich 0,8 Millimeter Breite und zu äußerst etwa 15 Jahrringe von durchschnittlich bloß 0,13 Millimeter Breite.

Im „Journal forestier suisse“, 1925, S. 283, wird eine ähnliche Fichte aus dem Jourtal, als *Picea excelsa*, *lusus corticata* bezeichnet und bemerkt, daß bei allen bisher beschriebenen derartigen Bäumen die Rindenverdickung nur im untern Stammteil zu finden sei. Da wir vermuteten, es könnte sich in unserm Fall um eine ungenaue Beobachtung oder um einen Schreibfehler handeln, wandten wir uns nochmals an die Papierfabrik Cham, worauf uns diese zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Angabe einen Abschnitt aus 5 Meter Höhe zustellte, an dem die Verdickungen noch sehr deutlich zu sehen sind. R n u c h e l.

Bürgerschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Soeben ist der zehnte Geschäftsbericht dieses vom Schweizerischen Bauernverband ins Leben gerufenen, auf gemeinnütziger Grundlage aufgebauten Unternehmens erschienen. Bekanntlich hat diese Genossenschaft die Aufgabe, Bauernsöhnen und landwirtschaftlichen Dienstboten, die vom 15. Altersjahre

an mindestens zehn Jahre im elterlichen oder in einem fremden landwirtschaftlichen Betriebe mitgearbeitet bzw. gedient haben und sich dann selbständig machen möchten, die kauf- oder pachtweise Uebernahme eines Heimwesens zu erleichtern. Es geschieht das nicht durch direkte Darlehen, sondern durch Gewährung von Bürgschaft, und zwar bei Kauf bis zum Betrage von Fr. 10,000, bei Pacht bis zu Fr. 5000.

Seit den zehn Jahren ihres Bestehens hat die Genossenschaft die Bürgschaft für über 2 Millionen Franken übernommen und auf diese Weise vielen ökonomisch schwachen, aber tüchtigen Leuten, die der Scholle treu geblieben sind, die Möglichkeit des Aufstieges eröffnet.

Es kann unseren Bauernjöhnen und Knechten, die sich über eine zehnjährige Dienstzeit in der Landwirtschaft ausweisen können und selbständig zu werden wünschen, nicht genug empfohlen werden, sich vor dem Abschluß eines Kauf- oder Pachtvertrages an die Bürgschaftsgenossenschaft in Brugg zu wenden. Die Genossenschaft beschränkt sich nicht allein darauf, Bürgschaften zu übernehmen, sondern sie steht den Berechtigten gerne auch beratend zur Seite. In jedem einzelnen Fall werden die in Frage stehenden Heimwesen besichtigt und eingeschätzt und die Interessenten über den wahren Wert der Güter aufgeklärt. Auch werden mit den Gesuchstellern die Existenz- und Finanzierungsmöglichkeiten besprochen und so die Leute vor übereilten Schritten, die in der Regel später nur Ueberraschungen und Enttäuschungen bringen, abgehalten.

Die große Zahl der alljährlich bei der Bürgschaftsgenossenschaft eingehenden Gesuche, die gleich nach der ersten Sichtung abgewiesen werden müssen, lassen es als angezeigt erscheinen, noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Landwirte, die schon selbständig sind, also bereits auf eigene Rechnung Landwirtschaft betreiben, aber aus diesem oder jenem Grunde finanzielle Hilfe benötigen, nicht berücksichtigt werden können. Die Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern darf nach ihren Statuten einzig nur Anfängern Bürgschaft leisten und zudem nur solchen Bewerbern, die mindestens zehn Jahre ausschließlich in der Landwirtschaft tätig gewesen und für die Uebernahme eines Gewerbes auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Herr Professor Schädelin Ehrendoktor der Gießener Universität.

Anlässlich der Feier des hundertjährigen Bestehens des Gießener Forstinstituts hat die Philosophische Fakultät der Ludwigs Universität, der das Forstinstitut angehört, Herrn Professor Walter Schädelin, „als den tieforschenden Bearbeiter zahlreicher Gebiete der Waldbaulehre, insbesondere der Lehre von der Bestandespflege“, ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannt.

Die schweizerischen Forstleute freuen sich sehr über diese seltene Auszeichnung und entbieten dem Geehrten die herzlichsten Glückwünsche.
